

Transparenzbericht 31. März 2017 nach § 55 c WPO der
KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

1. HINTERGRUND DIESES BERICHTES

Mit der Veröffentlichung dieses Transparenzberichtes tragen wir den Erfordernissen des § 55c der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG) vom 03. September 2007, veröffentlicht im BGBl 2007 I Nr. 45 vom 05. September 2007 Rechnung, zuletzt geändert durch die Zehnte Zuständigkeitsanpassung vom 31. August 2015, veröffentlicht im BGBl I S. 1474.

Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite abzugeben.

Die Neueinführung des sogenannten Transparenzberichtes geht auf Artikel 40 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie zurück. Die Einführung des § 55c WPO hat zur Folge, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die regelmäßig und nachhaltig (= mindestens einmal im Jahr) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich auf ihrer Webseite einen Transparenzbericht einzustellen haben. Die Jährlichkeit bezieht sich hierbei nicht auf das Geschäftsjahr, sondern sinnvollerweise auf das Kalenderjahr, da die Überprüfung der Einhaltung dieser Berufspflicht durch die Wirtschaftsprüferkammer aus Gründen der Aufsichtsplanung, insbesondere im Zusammenhang mit den neuen anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, und wegen der Aufsichtskosten einheitlich erfolgen sollte. Die Berichtspflichten der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ergeben sich aus den Vorgaben des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und j sowie für Prüfungsgesellschaften darüber hinaus aus den Vorgaben des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe b, c, f, g, h und i der reformierten Abschlussprüferrichtlinie.

Nach § 55c Abs. 1 WPO sind als Pflichtbestandteile eines Transparenzberichtes die Rechtsform und die Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offenzulegen sowie eine Beschreibung der organisatorischen und rechtlichen Struktur eines Netzwerks, dem die Gesellschaft gegebenenfalls angehört.

Weiterhin ist das interne Qualitätssicherungssystem zu beschreiben sowie durch die Geschäftsführung eine Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems abzugeben. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, die ebenfalls darzustellen sind, einschließlich einer Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist.

Das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle ist offen zu legen.

Der Transparenzbericht hat eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319 a HGB zu enthalten, bei denen im Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde.

Schließlich sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten zu geben; es ist eine Beschreibung der Leitungsstruktur mit einer Darstellung der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane in den Bericht aufzunehmen.

Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen sind ebenso darzustellen wie der Gesamtumsatz der Gesellschaften aufgeteilt nach den Kategorien im Sinne des § 285 S. 1 Nr. 17 HGB.

Nachfolgend wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 55 c WPO Bericht erstattet. Weitere Informationen zur KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand und den nicht angesprochenen Leistungsbereichen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

2. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden auch „Gesellschaft“) ist beim Amtsgericht Landshut unter der Registernummer HRB 3464 eingetragen. Gesellschafter sind mit einem Anteil von

- | | |
|--|---------|
| ○ Kirschner Holding & Unternehmerberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertr. durch den alleinigen
Gesellschafter/Geschäftsführer Dr. Franz X. Kirschner | 10 % |
| ○ Albert Schick WP/StB | 28,20 % |
| ○ Karl Unterforsthuber WP/StB | 19,40 % |
| ○ Georg Stahleder StB | 4,0 % |
| ○ Franz Pfaffeneder StB | 18,40 % |
| ○ Christian Weiherer StB | 10 % |
| ○ Monika Huber StB | 10 % |

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Passau.

Ein Büro der Gesellschaft wurde im August 2011 in Burghausen eröffnet.

3. NETZWERKEINBINDUNG

Die Gesellschaft ist in das Netzwerk der **KPWT-Gruppe** eingebunden, die einheitlich mit der Marke KPWT auftritt. Die KPWT-Gruppe ist im süd-östlichen Bayern angesiedelt. Der KPWT-Gruppe setzt auf eine integrierte Beratung von Unternehmen und Unternehmern. Zu den einzelnen Standorten verweisen wir auf unsere Homepage www.kpwt.de. Die Gesellschaften sind rechtlich selbständig und erbringen ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich gegenüber den Mandanten. Die Gruppenmitglieder erbringen gegenüber den einzelnen Gruppenmitgliedern Dienstleistungen.

Das Netzwerk wird durch die Gesellschaften

- KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Passau
- KPWT Kirschner & Stahleder AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Landshut mit einer Niederlassung in Freising
- Moore Stephens KPWT AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München mit einer Niederlassung in Rosenheim
- KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Straubing GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Straubing
- Die KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Regensburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Regensburg

gebildet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft noch Mitglied in dem „**MOORE STEPHENS International Limited**“ Netzwerk. Die MOORE STEPHENS zählt heute zu einem der größten internationalen Netzwerke unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Partner in allen bedeutenden Regionen der Welt. Eine gegenseitige finanzielle Beteiligung besteht nicht. Eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der MOORE STEPHENS Gruppe erfolgt im Wesentlichen bei der Klärung und Abwicklung von internationalen Sachverhalten.

4. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns an erster Stelle. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus.

Diesem Anspruch fühlen sich sowohl die Partner als auch die Mitarbeiter verpflichtet. Unser Qualitätssicherungssystem steht im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen und berufsrechtlichen Erfordernissen insbesondere der VO 1/2006 der Wirtschaftsprüferkammer und des Institutes der Wirtschaftsprüfer und wird laufend aktualisiert.

Das Qualitätsmanagementhandbuch umfasst im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

a) Organisation der Praxis

Durch die Regelungen zur Praxisorganisation stellen wir sicher, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potentiellen neuen Mandaten als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten.

Durch die Gesamtplanung aller Aufträge ist gewährleistet, dass nur Aufträge angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell derart betreut werden können, dass sie sowohl unseren internen Qualitätsansprüchen als auch denen des Berufsstandes voll umfänglich Rechnung tragen.

Da Verschwiegenheit und Verlässlichkeit bei der Ausübung unserer Tätigkeit insbesondere gegenüber den Mandanten unerlässlich ist, haben sich alle Mitarbeiter und Partner schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft werden bei Einstellung, durch Merkblätter sowie im Rahmen von Schulungsveranstaltungen über die Anforderungen an die *Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit* unterrichtet. Alle Mitarbeiter bestätigen jährlich, dass die Unabhängigkeitsregelungen eingehalten werden (d.h. dass keine finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen bestehen); neue Mitarbeiter unterzeichnen die Unabhängigkeitserklärung vor Beginn ihrer Tätigkeit. Benannte Unabhängigkeitsgefährdungen ziehen geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Unabhängigkeitsgefährdungen nach sich (z.B. Übertragung des Mandats auf andere Personen oder Teams, Anordnung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, ggf. Ablehnung oder Kündigung des Mandats).

Die Einhaltung ergänzender Regelungen zur internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen) gemäß § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB ist ebenfalls durch Überwachungsmaßnahmen sichergestellt.

Durch die obligatorische Einschaltung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen ist die Wahrung der Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität in besonderem Maße gewährleistet.

Die Gesellschaft hat umfassende Regelungen implementiert, die eine *gewissenhafte Abwicklung* der Aufträge unter Beachtung der fachlichen und beruflichen Bestimmungen gewährleisten. EDV-gestützte Muster-Arbeitsprogramme, Prüfungshilfen und Musterprüfungsberichte unterstützen eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Prüfungsstandards.

Zur Sicherstellung der *Eigenverantwortlichkeit* wird u.a. auf ein angemessenes Verhältnis der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der Qualifikation der fachlichen Mitarbeiter geachtet. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht und koordiniert den Einsatz der Mitarbeiter und die Hinzuziehung von Spezialisten.

b) Mitarbeiterentwicklung / Bereitstellung von Fachinformationen

Die Qualifikation der Mitarbeiter ist ein zentraler Faktor für den nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft. Auf die Personalplanung und -entwicklung wird deswegen hohes Gewicht gelegt.

Einstellungen erfolgen auf der Grundlage einer Personalbedarfsplanung, die aus der Gesamtplanung aller Aufträge der Gesellschaften abgeleitet wird. Anhand einheitlich definierter Anforderungsprofile wird die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitern geprüft. Großer Wert wird auf die persönliche Integrität der Bewerber gelegt. Die Entscheidung über Einstellungen unterliegt dem Vier-Augen-Prinzip.

Die Gesellschaft wendet ein systematisches Beurteilungs- und Beförderungsverfahren an. Die Mitarbeiter werden einmal jährlich schriftlich beurteilt, in einem jährlichen Beurteilungsgespräch mit einem der Partner der Gesellschaft werden persönliche und fachliche Ziele festgelegt. Zudem erfolgen projektbezogene Beurteilungsgespräche mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die Gesellschaft fördert die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung ("Coaching" bzw. "Training on the job"). Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie dem Kenntnisstand und der Erfahrung der Mitarbeiter strukturiert festgelegt.

Die KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand AG, Eggenfelden verpflichtet die Partner und fachlichen Mitarbeiter und achtet darauf, dass die Partner und fachlichen Mitarbeiter aktuelle Entwicklungen Rechnung tragen, indem Sie an allgemeinen und fachspezifischen internen sowie externen Schulungsprogrammen und Konferenzen teilnehmen und regelmäßig entsprechende Publikationen lesen.

Für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt, dadurch wird auch die Einhaltung der berufsständischen Fortbildungspflicht für Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vergleichbare ausländische Berufsexamina) werden die Mitarbeiter umfassend unterstützt.

Ein ausreichender Kenntnisstand der Mitarbeiter wird bei der Gesellschaft zudem durch umfangreich bereitgestellte Fachinformationen (Prüfungshandbuch, Leitfäden, aktuelle Fachliteratur zu allen relevanten Fragestellungen) sowie durch die unterstützenden Fachabteilungen gewährleistet.

c) Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Eine Mandatsbeendigung erfolgt dann, wenn Fakten vorliegen, die zur Ablehnung eines Auftrages hätten führen müssen, wenn diese Informationen schon zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bekannt gewesen wären. Vor einer Auftragskündigung ist die Wirtschaftsprüferkammer nach rechtlichen Rat zu fragen. Insbesondere die rechtliche Möglichkeit einer Mandatsniederlegung ist zu erörtern.

d) Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Für die Tätigkeiten der Gesellschaft gibt es Organisationsanweisungen. Diese sind zusammen mit den dazugehörigen Kanzleivorlagen (Checklisten, Musterberichte, Musterprüfungsprogramme usw.) in das elektronische Qualitätssicherungssystem integriert. Für die einzelnen Tätigkeitsgebiete ist insgesamt der QM-Beauftragte zuständig. Entsprechend den bislang durchgeführten und geplanten Tätigkeiten existieren folgende Anweisungen und Hilfsmittel in dem elektronischen Qualitätssicherungssystem.

Durchführung von Jahresabschlussprüfungen:

Bereich	Dokumente/Inhalt
Prüfungshandbuch	Kanzleispezifische Organisationsanweisungen für die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen
Auftragsannahme	Checkliste berufsrechtliche Prüfung; Musterschreiben Angebot und Auftragsbestätigung; Unabhängigkeitserklärung Assistenten
Prüfungsplanung	Prüfungsprogramm zur Analyse der unternehmensbezogenen Fehlerrisiken, Prüfungsprogramm zur Analyse der prüfungsfeldbezogenen Fehlerrisiken, IKS Vorab-Check, Prüfungsprogramme zur IKS-Aufbauprüfung, Arbeitshilfe zur Erstellung der Budget- und Mitarbeiterereinsatzplanung
Funktionsprüfungen IKS	Standardprüfungsprogramme für die Funktionsprüfung des IT-Systems, des Buchführungssystems und diverser Standardprozesse des Unternehmens (Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung, Personalwesen, Zahlungsverkehr usw.); Prüfungshilfen zur Prüfung von EDV-Massenvorgängen
Aussagebezogene Prüfungshandlungen	Standardprüfungsprogramme für jedes einzelne Prüffeld der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichtes
Besondere Prüfungshandlungen	Standardprüfungsprogramme für besondere Prüfungshandlungen (Unternehmensfortführung, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, EB-Werte bei Erstprüfung, nahe stehende Personen)
Prüfungsergebnisse	Vorlagen zur Erfassung von Umbuchungsempfehlungen, Auswertung der Prüfungsfeststellungen, Präsentation Schlussbesprechung, Management-Letter, Musterprüfungsbericht nach IDW PS 450 n. F.
Prüfungsabnahme	Checkliste Auftragsabnahme
Berichtskritik	Formblatt Durchführung der Berichtskritik

Durchführung von DSD-Prüfungen:

Bereich	Dokumente/Inhalt
Auftragsannahme	Muster für Auftragsbestätigungsschreiben
Prüfungsdurchführung	Standardprüfungsprogramme und Prüfungshilfen für die DSD-Prüfung: Mustervollständigkeitserklärungen
Prüfungsbericht	Musterberichte für DSD-Prüfungen

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfungsplanung (§ 37 der Berufssatzung) sind nach der schriftlichen Organisationsanweisung (Leitfaden Jahresabschlussprüfung) verschiedene Planungsstufen zu beachten. Die Prüfungsplanung erfolgt durch den verantwortlichen Prüfungsleiter und beginnt mit einer allgemeinen Risikobeurteilung.

Das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft differenziert die Prüfungshandlungen zur Analyse von Fehlerrisiken in drei Bereiche:

- Analyse der unternehmensbezogenen Fehlerrisiken
- Aufbauprüfung der rechnungslegungsrelevanten Bereiche des internen Kontrollsystems
- Analyse der prüffeldbezogenen Fehlerrisiken

Analyse der unternehmensbezogenen Fehlerrisiken

Im Rahmen der Analyse von unternehmensbezogenen Fehlerrisiken werden die für die Durchführung der Abschlussprüfung kritischen Bereiche und Schwachstellen des Unternehmens analysiert. Zur Durchführung dieser unternehmensbezogenen Risikobeurteilung sind Standardprüfungsprogramme für folgende Bereiche hinterlegt:

- Unternehmensumfeld/Organisation
- Buchführungssystem
- EDV-System
- Rechtliches Umfeld
- Wirtschaftliches und finanzwirtschaftliches Umfeld
- Unregelmäßigkeiten

Die Standardprüfungsprogramme enthalten eine Zusammenstellung aller Informationen, die für die Durchführung der Risikoanalyse und -beurteilung notwendig sind.

Zur Analyse des wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Umfeldes steht eine Unternehmensanalyse zur Verfügung. Zur Untersuchung der Zahlungsfähigkeit werden die Liquiditätsgrade bis zum Tag des Prüfungsbeginns untersucht. Falls sich bereits in diesem Stadium Zweifel an der Unternehmensfortführung ergeben, ist der verantwortliche Prüfungsleiter bereits in diesem Stadium verpflichtet, ergänzende Nachweise bei der Gesellschaft einzuholen.

Jeder Teilbereich der unternehmensbezogenen Risikobeurteilung ist mit einer gesonderten Risikobeurteilung des Prüfungsleiters zu versehen und ausführlich zu begründen. Der Prüfungsansatz der Gesellschaft unterscheidet die Risikoklassifizierungen niedrig/mittel/hoch. Bedeutsame Fehlerrisiken (hoch) sind dabei besonders festzuhalten.

Nach Analyse aller unternehmensbezogenen Risikobereiche hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung seiner Einzelurteile und der festgestellten bedeutsamen Fehlerrisiken ein Gesamturteil abzugeben und zu begründen.

Diese Vorgehensweise gilt für Erstprüfungen und Folgeprüfungen gleichermaßen. Bei Folgeprüfungen liegen in der Regel umfangreiche Informationen aus den Vorprüfungen vor.

Aufbauprüfung des rechnungslegungsrelevanten IKS

Für die Durchführung der IKS-Aufbauprüfung in den rechnungslegungsrelevanten Bereichen hat die Gesellschaft in ihrem Qualitätssicherungssystem Checklisten für verschiedene Unternehmensprozesse zusammengestellt. Im Einzelnen sind folgende Checklisten vorhanden:

- IT-System
- Buchführungssystem
- Wareneingang/Einkauf
- Warenverkauf/Vertrieb
- Vorratshaltung
- Personalwesen
- Zahlungsverkehr

Die Checklisten beinhalten Prüfungsfragen zu den jeweiligen Unternehmensprozessen und orientieren sich an dem Soll-System für ein angemessenes IKS in diesem Unternehmensbereich.

Nach der Aufnahme des IKS in diesem Unternehmensbereich hat der Prüfungsleiter eine Angemessenheitsbeurteilung mit Begründung zu erstellen. Darüber hinaus ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen. Bedeutsame Risiken (hoch) sind besonders zu würdigen. Darüber hinaus sind bereits bestimmte Reaktionen auf festgestellte Fehlerrisiken festzuhalten.

Nach der Durchführung aller Aufbauprüfungen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung seiner Angemessenheitsbeurteilungen und der festgestellten bedeutsamen Risiken ein Gesamturteil über das rechnungslegungsrelevante IKS abzugeben und zu begründen.

Analyse der prüffeldbezogenen Fehlerrisiken

Mit den Erkenntnissen und den Risikoeinschätzungen aus der Analyse der unternehmensbezogenen Fehlerrisiken und aus der Aufbauprüfung des internen Kontrollsystems wird für jedes Prüffeld eine gesonderte Risikoanalyse durchgeführt. Im Rahmen dieser prüffeldbezogenen Risikobeurteilung sind die einzelnen Prüffelder hinsichtlich ihres Risikos für die Durchführung der Abschlussprüfung zu untersuchen und Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Die Risikoeinschätzung für jedes Prüffeld ist vom verantwortlichen Prüfungsleiter zu begründen. Zur Durchführung der prüffeldbezogenen Risikobeurteilung steht in dem elektronischen Qualitätssicherungssystem ein Prüfungsprogramm zur Verfügung.

Entwicklung des Prüfungsprogramms

Auf Basis der Risikoanalyse legt der Prüfungsleiter die Prüfungshandlungen fest. Ausgehend von den Standardprüfungsprogrammen der Gesellschaft werden diese um die Risikobeurteilungen und die Prüfungsschwerpunkte ergänzt. Die Prüfungsprogramme werden um mandantenspezifische Prüfungshandlungen erweitert.

Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet Standardprüfungsprogramme für die IKS-Funktionsprüfungen der rechnungslegungsrelevanten Bereiche und zu allen Prüffeldern zur Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Festlegung von Maßnahmen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

Mit Abschluss der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer in seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Notwendigkeit einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu entscheiden. Der Verzicht auf eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist zu begründen. Kriterien ergeben sich unter anderem aus besonderen Risiken einer Branche oder des Auftrages. Falls der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zu einem hohen Risiko bei dem Gesamturteil zu den unternehmensbezogenen Fehlerrisiken oder bei der IKS-Aufbauprüfung gekommen ist, ist grundsätzlich eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vorgesehen.

Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer kommt nur ein anderer Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in Betracht, der nicht an der Durchführung der Prüfung oder der Abfassung des Prüfungsberichtes beteiligt ist. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet auch die Berichtskritik.

Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist generell vor Ort an der Durchführung der Prüfungshandlungen beteiligt. Im Rahmen der prüffeldbezogenen Risikobeurteilung werden für jedes Prüffeld die Wesentlichkeitsgrenzen ermittelt.

Zeitliche und personelle Planung

Für jedes Prüffeld werden die Bearbeitungszeiten geplant. Diese orientieren sich an den Risikoeinschätzungen für das jeweilige Prüffeld. Für jedes Prüffeld wird darüber hinaus definiert, welche Qualifikation für die Bearbeitung des Prüffeldes notwendig ist. In der elektronischen Zeiterfassung werden die tatsächlichen Stunden je Prüffeld in einer gesonderten Datei erfasst.

Die Ergebnisse der Risikobeurteilungen und die einzelnen Prüfungsschwerpunkte werden durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mit dem Prüfungsteam besprochen. Bei der Durchführung der Prüfungshandlungen sind so jedem Mitglied des Prüfungsteams die besonderen Risikobereiche bekannt.

Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams

Der Prüfungsleiter soll grundsätzlich bei der Prüfung vor Ort anwesend sein. Er weist die Mitarbeiter in ihre Tätigkeiten ein. Fachliche Zweifelsfragen bei der Durchführung werden unmittelbar vor Ort mit dem Prüfungsleiter besprochen. Wegen der geringen Leitungsspanne werden keine zusätzlichen schriftlichen Anweisungen erstellt.

Zur einheitlichen Dokumentation der Prüfungshandlungen sind die Prüffelder mit Indizes versehen worden. Für die Ablage der Arbeitspapiere wurde ein mit diesen Indizes verknüpftes Referenzierungssystem eingeführt. Für die Anlage der Arbeitspapiere ist vorgegeben, welche Ordner zu verwenden und wie diese zu beschriften sind.

Der Prüfungsablauf im Einzelnen ergibt sich aus dem elektronischen Prüfungsprogramm.

Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems

Im Rahmen einer Erstprüfung werden alle rechnungslegungsrelevanten Bereiche des IKS, die im Rahmen der IKS-Aufbauprüfung als angemessen beurteilt worden sind, auf Funktionsfähigkeit geprüft. Diese IKS-Funktionsprüfungen sind wie die IKS-Aufbauprüfungen an den Unternehmensprozessen orientiert. Zu jedem rechnungslegungsrelevanten IKS-Bereich gibt es eine Zusammenstellung von möglichen Funktionsprüfungen. Im Rahmen der Anpassung der Standardprüfungsprogramme sind auch diese an die mandantenspezifischen Besonderheiten anzupassen.

Im Rahmen von Folgeprüfungen werden diese Funktionsprüfungen mit wechselnden Schwerpunkten (angepasst an die ermittelten Risiken und an evtl. Änderungen des Systems) wiederholt.

Nach Durchführung der IKS-Funktionsprüfungen ist eine abschließende Risiko-beurteilung vorzunehmen. Es kann zu einer Anpassung der Prüfungsstrategie/Prüfungsplanung kommen. Art und Umfang der nachfolgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen sind an die Ergebnisse der IKS-Funktionsprüfung anzupassen. Darüber hinaus sind bestimmte Dokumentationspflichten zu beachten (Information Geschäftsleitung, Berichterstattung im Prüfungsbericht oder Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk).

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Für die Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen orientiert sich der Prüfungsansatz der Gesellschaft an der Systematik der Rechnungslegung. Die Unterteilung der Prüffelder wurde wie folgt vorgenommen:

- Bilanzposten/Aktiva (Prüffelder A – L)
- Bilanzposten/Passiva (Prüffelder AA – MM)
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

Für jeden Bilanzposten und alle anderen Rechnungslegungsbestandteile sind Standardprüfungsprogramme vorgegeben, die im Rahmen der Prüfungsplanung an die mandantenspezifischen Anforderungen angepasst werden. Diese Standardprüfungsprogramme enthalten Prüfungshilfen für häufig wiederkehrende Prüfungshandlungen und Mustervorlagen (z.B. Bestätigungen von Dritten) für diverse Anschreiben.

Besondere Prüfungshandlungen

Neben den Standardprüfungsprogrammen für Rechnungslegungsbestandteile beinhaltet das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft auch Prüfungsprogramme für besondere Prüfungshandlungen. Im Einzelnen sind dafür folgende Programme vorgesehen:

- EB-Werte bei Erstprüfungen
- Unternehmensfortführung
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Beurteilung der Beziehungen zu nahe stehenden Personen

Einholung von fachlichem Rat

Die Gesellschaft hat bestimmte Sachverhalte definiert, die im Rahmen einer Abschlussprüfung einem Vier-Augen-Prinzip zu unterziehen sind. Dabei handelt es sich aus Sicht der Gesellschaft um schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche oder sonstige Zweifelsfragen. Für diese Sachverhalte ist grundsätzlich ein interner oder externer Experte festgelegt, mit dem der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einen Konsultationsprozess führen soll.

Die Konsultation ist unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers durchzuführen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der Konsultationsprozess ist ausreichend zu dokumentieren. Insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer seine abweichende Meinung ausführlich zu begründen.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Der Prüfungsablauf wird vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der grundsätzlich in die Prüfung vor Ort eingebunden ist, überwacht. Er ist von den Mitarbeitern laufend zu informieren.

Der Wirtschaftsprüfer überwacht sowohl die Einhaltung der sachlichen Prüfungsplanung als auch der zeitlichen Planung.

Abschließende Durchsicht

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen vor Ort sowie der Arbeitspapiere hat der Prüfungsleiter die Arbeitspapiere kritisch durchzusehen. Die im Rahmen der prüffeldbezogenen Risikobeurteilung definierten Prüfungsschwerpunkte sind dabei besonders zu beachten. Neben der fachlich zutreffenden Würdigung der Sachverhalte hat der Prüfungsleiter auch die formale Führung der Arbeitspapiere zu prüfen. Die Durchsicht der Arbeitspapiere ist durch Angabe des Namenszeichens mit Datum zu protokollieren. Darüber hinaus ist eine Checkliste zur abschließenden Durchsicht der Arbeitspapiere zu bearbeiten.

Jede Prüfungsfeststellung ist dabei durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nach der Form der Berichterstattung zu beurteilen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Prüfungsfeststellung ist zu begründen. Im Sinne dieser Auswertung ist eine Feststellung wesentlich, wenn sie eine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat (Einschränkung oder Versagung). Nach Auswertung aller Prüfungsfeststellungen hat der Prüfungsleiter sein Gesamturteil zu treffen und zu begründen.

Aktualisierung von Regelungen

Der für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems verantwortliche Wirtschaftsprüfer soll die laufende Anpassung der Regelungen an die Entwicklung der gesetzlichen und fachlichen Regelungen sowie die Information der betroffenen Mitarbeiter über die Aktualisierung von Regelungen überwachen.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Vor Durchführung der Schlussbesprechung sind die Arbeitspapiere einem weiteren Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft vorzulegen, der mit der Durchführung der betreffenden Prüfung nicht betraut war. Dieser Berichtskritiker prüft die Nachvollziehbarkeit der Prüfungsfeststellungen und die Herleitung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus prüft er die formale Richtigkeit des Prüfungsberichtes. Die Durchführung der Arbeitspapierdurchsicht und die Berichtskritik sind von dem Berichtskritiker zu bestätigen. Hierzu ist eine entsprechende Checkliste (Berichtsbeleitbogen) durch den Berichtskritiker zu bearbeiten.

Sollte der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass aufgrund der Risikoeinschätzung keine formelle Berichtskritik erforderlich ist, kann er die Berichtskritik auch selbst durchführen. Dies ist ausnahmsweise möglich, wenn eine transparente Unternehmensstruktur und ein wenig komplexer Prüfungsgegenstand vorliegt. Wird in der Risikoeinschätzung ein Risiko als "hoch" beurteilt, ist stets eine Berichtskritik durch eine prozessunabhängige Person erforderlich. In Fällen des § 319a HGB übernimmt der Qualitätssicherer die Berichtskritik.

Falls im Rahmen der Auswertung der Risikoanalyse zu Beginn der Prüfung ein hohes Risiko festgestellt wird, ist grundsätzlich für die wesentlichen Schritte der Prüfungsdurchführung ein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen. Über die Notwendigkeit einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der Verzicht auf eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist zu begründen.

Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer kommt nur ein anderer Wirtschaftsprüfer in Betracht, der nicht an der Durchführung der Prüfung oder der Abfassung des Prüfungsberichtes beteiligt ist. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet auch die Berichtskritik.

Im Falle einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer alle wesentlichen Prüfungsschritte zeitnah mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer abzustimmen. In der Checkliste "auftragsbegleitende Qualitätssicherung" sind folgende Abstimmprozesse genannt:

- Auftragsannahme
- Auftragsplanung
- Konsultationen
- Unrichtigkeiten und Verstöße
- Berichterstattung

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a HGB ist stets eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Die Qualitätssicherung umfasst alle Prüfungsphasen von der Auftragsannahme bis zur Dokumentation und hat insbesondere auch die festgestellten Risiken zu beurteilen.

Die Qualitätssicherung ist vom Mitunterzeichner durchzuführen, wenn nicht durch Einbindung in die Abwicklung des Auftrages dessen notwendige Objektivität gefährdet sein könnte. Sollten während einer Prüfung Zweifel an der Fähigkeit des bisherigen Qualitätssicherers zur Durchführung einer objektiven auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entstehen, ist ggf. ein neuer Qualitätssicherer zu bestimmen.

Die Dokumentation der Qualitätssicherung ist vor Auslieferung des Prüfungsergebnisses abzuschließen.

Falls es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer kommt, hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Behandlung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden. Die abweichende Meinung ist ausführlich zu begründen.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Das Qualitätssicherungssystem sieht vor, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei Meinungsverschiedenheiten den Fall eingehend zu untersuchen hat und ggf. eigenverantwortlich entscheidet. Die Grundlagen dieser Entscheidung sind zu dokumentieren.

Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

Das Prüfungsprogramm regelt, dass bei Beendigung der Prüfung der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Arbeitspapiere auf ihre Vollständigkeit und bzgl. der Übereinstimmung mit der vorgegebenen Prüfungsstrategie hin durchzusehen hat und zur Archivierung freigibt.

Gesamtplanung aller Aufträge

Mittels einer EDV-gestützten Gesamtplanung aller Aufträge ist sichergestellt, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Die Planung ist regelmäßig zu aktualisieren. Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter werden bei der Zuordnung zu einzelnen Aufträgen berücksichtigt.

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten sind für die Gesellschaft von hoher Bedeutung, da sie aufzeigen, wo die Arbeit und Organisation bei der Gesellschaft weiter verbessert und optimiert werden kann.

Aus diesem Grund werden Beschwerden und Vorwürfe zentral gesammelt und ausgewertet sowie bei Bedarf an die Geschäftsleitung der Gesellschaften berichtet. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Beschwerden oder Vorwürfe von Mandanten oder Dritten an die Kanzleileitung weiterzuleiten. Die Kanzleileitung untersucht, ob die Beschwerden und Vorwürfe berechtigt sind und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ein. Der Absender der Beschwerde wird zeitnah über Reaktionen informiert.

Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern können unter Wahrung der Vertraulichkeit erfolgen.

f) Interne Nachschau

Das Qualitätssicherungssystem zur Ablauforganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Die Nachschau erfolgt dabei sowohl auf Ebene der Gesellschaft.

g) Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das von uns eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.“

h) Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen

„Hiermit erklären wir, dass die angestellten Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind.“

5. LETZTE TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die letzte Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO wurde am 16. Juni 2016 ausgestellt und ist befristet bis zum 16. Juni 2019.

6. DURCHGFÜHRTE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN BEI UNTERNEHMEN NACH § 319 a HGB

Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), bei denen die Gesellschaft eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung im Jahr 2015 durchführte:

- InTiCa Systems AG, Passau (Jahresabschluss- & Konzernabschlussprüfung)

7. ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Durch das vorhandene Qualitätssicherungssystem ist sichergestellt, dass vor Auftragsannahme die Unabhängigkeit gewahrt ist. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird auch jedes Jahr sowohl von den Partnern als auch von den Mitarbeitern abgegeben.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit umfassen die gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 319, 319 a HGB und der WPO. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen je Mandat, der Organstellung sowie der Abgrenzung von Beratung und Prüfung.

In den Fällen, in denen Mandate nach § 319 a HGB geprüft werden, wird zusätzlich geprüft, dass die Vorschriften zur internen Rotation nach § 319 a Abs. 1 Nr. 4 HGB eingehalten werden.

Eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen hat stattgefunden.

8. LEITUNGSSTRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Vorstände der Gesellschaft sind Karl Unterforsthuber, Albert Schick und Franz Pfaffeneder. Weiterer Vorstand und Gesellschafter bei der KPWT Kirschner & Stahleder AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Landshut, ist Albert Schick.

Aufsichtsräte der Gesellschaft sind Dr. Franz X. Kirschner (Aufsichtsratsvorsitzender), Johann Fischer und Hansjörg Mössbauer.

9. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die Vorstände erhalten neben ihrem festen Grundgehalt (ca. 70 % - 90 %) eine ergebnisorientierte Tantieme, die nicht am Einzelfall orientiert ist. Die ergebnisorientierte Tantieme ist ausschließlich abhängig von dem erwirtschafteten EBIT der Gesellschaft. Es ist sichergestellt, dass persönliche finanzielle Interessen den einzelnen Auftragsfall nicht unmittelbar tangieren.

Alle weiteren Leistungsträger beziehen feste Gehälter, die sich im berufsüblichen Rahmen bewegen.

Im Berichtsjahr wurde ein ergebnisorientierter Gehaltsbestandteil ausbezahlt.

10. EINHALTUNG DER FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNGEN

Die Wirtschaftsprüfungsbranche unterliegt einer stetigen Veränderung des notwendigen Wissens. Um den Anforderungen des Berufsstandes und unserer Mandanten jederzeit adäquat begegnen zu können, kommt einer laufenden fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Partner ein hoher Stellenwert zu.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen insbesondere der bei der Gesellschaft und den Schwesterunternehmen tätigen Wirtschaftsprüfer werden eingehalten. Dabei werden sowohl interne als auch externe Fortbildungsangebote regelmäßig genutzt.

11. UMSATZAUFTEILUNG

Die Umsätze in Höhe von 2.197 T€ der Gesellschaft teilen sich auf wie folgt:

Abschlussprüfungsleistungen	569 T€ (25,6%)
Andere Bestätigungsleistungen	0 T€ (0,0 %)
Steuerberatungsleistungen	789 T€ (35,5%)
Sonstige Leistungen	864 T€ (38,9%)

Eggenfelden, den 31. März 2017

KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Albert Schick

Wirtschaftsprüfer

Karl Unterforsthuber

Wirtschaftsprüfer

Franz Pfaffeneder

Steuerberater